

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Vergabe von Fördermitteln an Landmaschinenhändler

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden Fördermittel an Landmaschinenhändler für Investitionen, beispielsweise bei Neubauten oder Betriebserweiterungen, vergeben?
2. Ist es richtig, dass nur Landmaschinenhändler aus dem ländlichen Raum in den Genuss von Fördermitteln für Investitionen kommen?
3. Wie definiert die Landesregierung den „ländlichen Raum“?
4. Wie gestaltet sich generell die Förderpraxis bei der Vergabe von ELR-Mitteln?
5. Stimmt es, dass die Landesregierung/ bzw. das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, verschiedenen Landmaschinenhändlern, beispielsweise in Althengstett, Oberreichenbach-Würzbach oder Kanzach bei Investitionsmaßnahmen Zuschüsse im Rahmen des ELR-Programms gewährt hat, bei einem ähnlich gelagerten Fall bei einem Landmaschinenhändler in Pforzheim es jedoch abgelehnt hat, Fördermittel zu gewähren? Wenn ja, mit welcher Begründung?
6. Sieht die Landesregierung eine Ungleichbehandlung bzw. eine Wettbewerbsverzerrung darin, wenn Landmaschinenhändlern im „ländlichen Raum“, bei Investitionsmaßnahmen Zuschüsse nach dem ELR-Programm gewährt werden, Landmaschinenhändlern, die jedoch außerhalb des „ländlichen Raums“ ihren Betriebssitz haben, keine Zuschüsse gewährt werden?

26. 03. 2007

Knapp SPD

Eingegangen: 29. 03. 2007 / Ausgegeben: 27. 04. 2007

1

Antwort

Mit Schreiben vom 22. April 2007 Nr. Z (45)–0141.5/85 F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1.:

Nach welchen Kriterien werden Fördermittel an Landmaschinenhändler für Investitionen, beispielsweise bei Neubauten oder Betriebserweiterungen, vergeben?

Dem Wirtschaftsministerium als dem für die Wirtschaftsförderung im engeren Sinne zuständigen Ressort sind keine Förderprogramme der einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung bekannt, die sich ausschließlich an Landmaschinenhändler richten. Die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes verfolgt einen branchenübergreifenden Ansatz; sie ist unmittelbarer Bestandteil der allgemeinen Strukturpolitik und Regionalplanung in Baden-Württemberg und ist im Mittelstandsförderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) begründet. Das Gesetz hat insbesondere den Zweck, größenbedingte Nachteile kleinerer und mittlerer Unternehmen auszugleichen. Zur Verbesserung der Kapitalversorgung gewährt das Land deshalb u. a. Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen und Bürgschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

Dabei ist das Programm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) das zentrale Förderinstrument für die mittel- bis langfristige Investitionsfinanzierung in Baden-Württemberg. Es besteht aus den drei Schwerpunkten Gründung und Festigung, dem Mittelstandskredit und dem Unternehmenskredit, die in Abhängigkeit von Alter und Größe des zu fördernden Unternehmens beantragt werden können. Weitere Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung sind u. a.:

- Das Unternehmen gilt als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition.
- Der Investitionsort liegt in Baden-Württemberg.

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form langfristiger, zinsverbilligter Darlehen mit tilgungsfreien Anfangsjahren.

Bei nicht ausreichender Sicherheit ist eine Kombination des Darlehens mit einer Bürgschaft möglich. Zur Stärkung der Finanzierungsbereitschaft der Hausbanken besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Bürgschaftsübernahme durch die L-Bank (Volumen von über 1 bis 5 Millionen Euro) bzw. durch die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg (Volumen bis 1 Million Euro).

Frage 2.:

Ist es richtig, dass nur Landmaschinenhändler aus dem ländlichen Raum in den Genuss von Fördermitteln für Investitionen kommen?

Die Programme der einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, landesweit. Daher können auch Landmaschinenhändler mit Betriebssitz außerhalb des „ländlichen Raumes“ Fördermittel erhalten.

Grundlage für die Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist der Antrag der Gemeinde, in dem diese für den zur Förde-

rung angemeldeten Ort die strukturelle Ausgangslage und die Entwicklungsziele beschreibt sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorlegt.

Zuwendungen aus dem ELR werden gewährt für strukturverbessernde Maßnahmen in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen aus den Förderschwerpunkten „Arbeiten“ und „Gemeinschaftseinrichtungen“ mit Mitteln dieses Programms auch gefördert werden

- in anderen Orten des ländlichen Raumes, wenn damit eine erhebliche strukturelle Schwäche verringert werden soll, sowie
- ausnahmsweise in anderen Orten der Randzone um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan, wenn ihre Entwicklung für die Strukturverbesserung des benachbarten ländlichen Raumes wesentlich ist.

Frage 3.:

Wie definiert die Landesregierung den „ländlichen Raum“?

Der ländliche Raum ist eine entsprechend ihrer siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landesentwicklungsplan 2002 ausgewiesene Raumkategorie. Sie ist untergliedert in „Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum“ sowie den „Ländlichen Raum im engeren Sinne“. Der Anhang zum Landesentwicklungsplan weist den ländlichen Raum wie alle anderen Raumkategorien gemeindefach aus. Die Landesregierung versteht den ländlichen Raum weder als Restraum noch als reinen Ausgleichsraum für die Verdichtungsgebiete und Randzonen, sondern als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung. Ihr Ziel ist es, den ländlichen Raum zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden.

Frage 4.:

Wie gestaltet sich generell die Förderpraxis bei der Vergabe von ELR-Mitteln?

Mit dem ELR unterstützt das Land die integrierte Strukturentwicklung ländlich geprägter Orte. Ziel des ELR ist es, in Dörfern und Gemeinden vor allem des ländlichen Raums die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Maßnahmen zu erhalten und fortzuentwickeln, der Abwanderung entgegenzuwirken, den landwirtschaftlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen. Mit dem ELR soll die Vielfalt des ländlichen Raums bewahrt und gleichzeitig weiterentwickelt werden.

Vorrangig werden solche Maßnahmen gefördert, die zu einer Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit führen. Dabei wird besonderer Wert auf die Stärkung der Ortskerne, die Umnutzung bestehender Gebäude, die Schließung von Baulücken sowie die Entflechtung unverträglicher Gemengelagen gelegt. Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze hat bei den strukturfördernden Maßnahmen eine hohe Priorität.

Seit 1995 wurden mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum landesweit über 800 Mio. € an Fördermitteln bereitgestellt, mit denen ein Investitionsvolumen von mehr als 6 Mrd. € angestoßen und gleichzeitig fast 23.000 Arbeitsplätze direkt und eine noch höhere Anzahl indirekt gesichert und geschaffen wurden.

Mit den eingesetzten Fördermitteln wird ein Mehrfaches an Investitionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich angeregt. Damit hat dieses Programm erhebliche direkte und indirekte Arbeitsplatzeffekte und stellt ein bedeutendes Konjunkturprogramm für kleinere mittelständische Betriebe im ländlichen Raum dar.

Frage 5.:

Stimmt es, dass die Landesregierung bzw. das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, verschiedenen Landmaschinenhändlern, beispielsweise in Althengstett, Oberreichenbach-Würzbach oder Kanzach bei Investitionsmaßnahmen Zuschüsse im Rahmen des ELR-Programms gewährt hat, bei einem ähnlich gelagerten Fall bei einem Landmaschinenhändler in Pforzheim es jedoch abgelehnt hat, Fördermittel zu gewähren? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Sofern die Betriebe ihren jeweiligen Sitz in einem ländlich geprägten Ort haben und die übrigen Fördervoraussetzungen gegeben sind, können auch Landmaschinenhändler aus Mitteln des ELR gefördert werden (vgl. Ausführungen zu Frage 2.).

Frage 6.:

Sieht die Landesregierung eine Ungleichbehandlung bzw. eine Wettbewerbsverzerrung darin, wenn Landmaschinenhändlern im „ländlichen Raum“, bei Investitionsmaßnahmen Zuschüsse nach dem ELR-Programm gewährt werden, Landmaschinenhändlern, die jedoch außerhalb des „ländlichen Raums“ ihren Betriebssitz haben, keine Zuschüsse gewährt werden?

Wie in Beantwortung der Frage 1. und 2. bereits dargelegt, können auch Landmaschinenhändler mit Betriebssitzen außerhalb des ländlichen Raumes Fördermittel für Investitionsmaßnahmen erhalten. Die Fördervoraussetzungen für das jeweilige Programm müssen aber gegeben sein. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt schon von daher nicht vor.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum